

Notenverwaltung. Zwang ein Dokument zu unterschreiben?!

Beitrag von „Markmeister“ vom 22. Oktober 2022 11:34

Zitat von chemikus08

Als Seiteneinsteiger schaue ich immer wieder staunend aus die im System Schule stattfindenden Diskussionen (obwohl ich schon 14 Jahre im System bin). Man stelle sich bitte Mal vor, die Arzthelferin meines Hausarztes würde Patientendaten auf ihrem privaten Rechner verarbeiten. Ein jeder würde sich fragen, ob die Beteiligten noch alle Latten am Zaun haben. Datenrechtlich ist dies aber durchaus vergleichbar. Als Personalräte raten wir generell von der Nutzung privater Rechner ab. In NRW dürfte mittlerweile jede Lehrkraft über einen Dienstrechner verfügen. Datenverarbeitung auf Privatgeräten ist daher eigentlich verboten. Nur in absolut begründeten Ausnahmefällen kann die SL zeitlich befristete Ausnahmen zulassen. Solange mit den Daten nichts passiert gilt, wo kein Kläger da kein Richter. Fliegt das auf, rettet Dich kein höreres Wesen, das musst Du dann schon selber tun. ☐ Ist es das Wert?

Ich verstehe Deinen Punkt. Bin selbst Seiteneinsteiger!

In der Wirtschaft haben aber in der Regel alle, die von zu Hause aus arbeiten (müssen) auch einen entsprechenden Dienstlaptop. Wir haben leider nur Ipads. Was einfach keine wirklichen Arbeitsgeräte sind. Konsumieren kann man darauf wunderbar, aber produktiv arbeiten (Excel, programmieren auch schon längere Briefe schreiben...) kann man darauf vergessen. Mit gekoppelter Tastatur ist es immer noch eine Krücke.

Rechtlicht hast Du aber recht!

Deswegen muss ich da wohl einfach die sichere Nummer fahren. Mir ging es ja auch primär um den Paragraph welcher angeblich dem Datenschutzbeauftragten Einsicht in meinen Geräte gewährt. Das ist aber wohl doch nicht so schlimm. Siehe:

Muss ich meinen Computer zur Kontrolle bei der Schulleitung abgeben?

Nein!

Eine solche Kontrolle muss ohnehin die Ausnahme sein und sollte nur im begründeten Einzelfall (z.B. um einen Missbrauch bzw. eine Dienstpflichtverletzung aufzuklären) durchgeführt werden. Das Verhältnis von Schulleitung zu Lehrkraft sollte von Vertrauen geprägt sein.

Die Kontrolle erfolgt grundsätzlich im 4-Augen Prinzip in Gegenwart der betroffenen Lehrkraft. Die Lehrkraft bringt hierzu das Gerät in die Schule. Das Kontrollrecht ergibt sich aus der Rolle der Schulleitung als verantwortliche Stelle nach Art. 24 Abs. 1 i.V. Art. 4 Abs. 7 EU-DSGVO.

Tipp: Das Kultusministerium empfiehlt, sämtliche dienstliche Daten auf einem USB-Stick zu speichern (bitte immer verschlüsselt). Durch die Nutzung eines USB-Sticks muss im Fall einer solchen Kontrolle nur der USB-Stick an die Schule gebracht werden.

Im Übrigen besitzt die Schulleitung keine Befugnis zum Betreten der Privatwohnung einer Lehrkraft um dort ggf. eine Kontrolle durchzuführen.